

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (Stand: November 2018)

### § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese Leistungsbedingungen gelten für alle Geschäfte der DSI Underground Austria GmbH einschließlich aller damit verbundenen Unternehmen. Entgegenstehende oder von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und/oder von unseren Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltslos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung des Vertrages, für den diese Leistungsbedingungen gelten, getroffen sind bzw. bei Vertragsabschluss getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Für Vertragsabänderungen oder –ergänzungen ist Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- (3) Diese Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Gesetzes.
- (4) Auch für zukünftige Verträge zwischen den Vertragspartnern sollen diese AGB bis zur Einbeziehung einer neueren Fassung ausschließliche Geltung haben.

### § 2 Angebot / Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot ist unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager/Werk, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Rostschutz und Fracht.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Preisangaben verstehen sich in Euro. Ist Zahlung in Fremdwährung vereinbart, so hat der Kunde Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit Kaufpreiszahlung fällig.
- (5) Der Kunde muss auf unsere Anforderung auf seine Kosten geeignete Sicherungen für unsere Forderungen aus dem Vertrag stellen, z.B. Pfandrechte an Grundstücken, Bürgschaften oder Forderungsabtretungen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) am 15. Tag nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Bei Zahlungsverzug werden die unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 UGB, derzeit 9,2% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank pro Jahr, in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom unternehmerischen Kunden einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für etwaige Bearbeitungskosten zu fordern. Für darüber hinausgehende Schäden aufgrund des vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzugs, insbesondere auch Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, und gegenüber Verbraucher gilt, dass und der Kunde in vollem Umfang dafür haftet.
- (7) Sollte sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass uns im Verzugsfalle ein nennenswert höherer Schaden entsteht, haben wir jedoch das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist darüber hinaus einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des Auftragswertes zu verlangen.
- (8) Gerät der Kunde mit mehr als 1.500,00 Euro in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Zudem werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig.
- (9) Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder von uns festgesetzten Höchstkreditlimit erfolgen kann.
- (10) Werden unsere Ansprüche durch eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, oder gefährdet der Kunde durch Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen oder in sonstiger Weise zu unseren Gunsten vereinbarte Sicherungsrechte, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (12) Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen.
- (13) Wir sind darüber hinaus berechtigt, Forderungen des Kunden mit Forderungen anderer Konzern-Unternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kunden oder aus sonstigem Recht gegen den Lieferanten zustehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

### § 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das Gleiche gilt im Falle von Streik oder Aussperrung. Ab einem Andauern einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Bereits geleistete Gegenleistungen des Kunden werden von uns dabei unverzüglich erstattet.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Fälligkeit nach § 3 tritt in diesem Fall 15 Tage nach Versandfertigmeldung ein. Für Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von täglich 0,2 % des Gesamtauftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- (5) Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; unsere Schadensersatzhaftung ist dann auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
- (6) Bei durch uns verschuldeten Verzögerungen ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Ware bis zum Eingang der Erklärung bei uns noch nicht fertig gestellt ist.
- (7) Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Ladung, Ladungssicherung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport der Ware. Der Kunde ist daher insbesondere dafür verantwortlich, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht des von ihm bereitgestellten Transportmittels eingehalten wird; dies ist uns auf unser Verlangen auch schriftlich zu bestätigen. Der Kunde trägt das Risiko für die Bereitstellung eines nicht geeigneten Transportmittels. Wir behalten uns das Recht vor, eine Verladung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu verweigern, sofern das höchstzulässige Gesamtgewicht offensichtlich überschritten wird. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

### § 5 Gewährleistung

- (1) Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis erbracht.
- (2) Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Größe, Qualität, Farbe udgl.), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- (3) Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neue Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen (Stand der Technik) basieren, bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen da erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Es gelten die §§ 377, 378 UGB.
- (5) Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen; insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Vertragszweck eignet, obliegt allein dem Kunden.
- (6) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn beider Ware aufgrund unsachgemäßer und/oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten. Zum sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch sind insbesondere die Angaben des Herstellers zu beachten.
- (7) Bei begründeten Mängeln sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen und/oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig.
- (8) Macht der Kunde ein bestehendes Gewährleistungsrecht geltend, so sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
- (9) Die Gewährleistung beträgt maximal 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB (gesetzliche Beweislastumkehr) sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
- (10) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden.
- (11) In jedem Fall verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche, wenn er selbst oder nicht autorisierte Dritte in die Ware eingreifen, Reparaturen und/oder Reparaturversuche vornehmen.

### § 6 Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- (2) Wir haften jedenfalls nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- (3) Soweit eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen und/oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfern.
- (4) Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 924 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle der Zahlungsabwicklung im Scheck-Wechsel-Verfahren erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gütschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (2) Besteht zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrent, so behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Kontokorrent vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Herausgabe der Kaufsache zu verlangen. Die Aufforderung zur Herausgabe der Kaufsache stellt gleichzeitig eine Rücktrittserklärung vom Vertrag dar. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (4) Der Kunde ist während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und hat uns dies auf unser Verlangen, schriftlich zu bestätigen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang durchführen.
- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um uns die Ausübung unserer Rechte zu sichern.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen,

dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Besteht zwischen uns und dem Kunden ein Kontokorrent, so gilt ergänzend, dass sich die vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen 'kausalen' Saldo bezieht.

- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, inkl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (8) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, inkl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### **§ 8 Außenwirtschaftsrecht**

Unsere Angebote gelten unter der Bedingung, dass der Erfüllung keine deutsch-europäischen oder US-Exportkontrollregelungen in Form von Verboten (US-Embargos aber nur, soweit deren Einhaltung nach EU Recht erlaubt sind) oder nicht erteilten Genehmigungen bei Genehmigungspflichten entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Einfuhr oder Lieferung benötigt werden, insbesondere Name und Anschrift des Endkunden sowie Verwendungsort und Verwendungszweck der Güter. Stellt der Kunde diese Informationen nicht zur Verfügung, wird dieses Angebot unwirksam. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferzeiten und vereinbarten Fristen entsprechend. Sollten Genehmigungen nicht erteilt werden oder sonstige Lieferbeschränkungen bestehen, wird dieses Angebot unwirksam und ein sich hierauf beziehender Vertrag gilt bzgl. dieser Güter als nicht geschlossen. Jeglicher Schadensersatzanspruch, der im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Verzögerung von Genehmigungen erteilungen oder sonstigen Ausfuhrbeschränkungen steht, ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DSI.

#### **§ 9 Verwendung der Produkte**

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Kaufsachen. Hierzu stellt er die Einhaltung aller hierfür geltenden Vorschriften sowie der einschlägigen technischen Hinweise und Informationen sicher. Soweit im Rahmen der Verwendung Personal durch uns abgestellt wird, werden wir geeignete Fachkräfte auswählen. Durch uns gestelltes Personal wird nur allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

#### **§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Vertragssprache / Schiedsverfahren**

- (1) Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (2) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gilt ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO udgl.) und des UN-Kaufrechts als vereinbart.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung, sofern nichts gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Solche Streitigkeiten unterliegen ebenfalls ausschließlich dem österreichischen Recht mit der Ausnahme seiner Verweisungsnormen in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.